

S A T Z U N G

des Deichverbandes Leinetal

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 8, 14 Abs. 2, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat die Er richtungsversammlung des Deichverbandes Leinetal in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Leinetal“. Er hat seinen Sitz in Gilten.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art 1 G. v. 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst im Landkreis Heidekreis die Gebiete der Ortschaften Norddrebber, Suderbruch und Nienhagen, der Gemeinde Gilten, Gemeinde Grethem, Gemeinde Frankenfeld, Ortschaften Hedern und Bosse, Ortschaft Eilte sowie die Ortschaft Stöcken der Stadt Rethem, der Stadt Rethem, das Gebiet der Gemeinde Rodewald und die Ortschaft Lichtenhorst der Gemeinde Steimbke im Landkreis Nienburg/Weser und im Bereich der Region Hannover das Gebiet der Ortschaft Stöckendrebber der Stadt Neustadt am Rbge. Auf die Karte des Verbandsgebietes (Anlage 1 der Satzung) wird ergänzend verwiesen.

(§§1, 3, 6 WVG)

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgabe

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohnungseigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mitglieder der zur Deicherhaltung verpflichteten sind die nach § 6 NDG Deichpflichtigen.
- (3) Des Weiteren können Mitglieder sein
 - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - b) andere Personen, sofern sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (4) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufzustellen und auf einem ständig aktuellen Stand zu halten. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(§§ 4, 22, 23 WVG, §§ 6, 9 NDG)

§ 3 Aufgabe

Der Deichverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Den Hochwasserdeich in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung),
- (2) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
- (3) die Deichverteidigung nach der vom Landkreis Heidekreis erlassenen Deichverteidigungsordnung des Deichverbandes Leinetal in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen,
- (4) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- (5) Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
- (6) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
- (7) Herstellung und Unterhaltung von Deichverteidigungswegen und Straßen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
- (8) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- (9) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern.

(§ 2 WVG, §§ 5, 27 NDG)

§ 4 Unternehmen

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Messanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, ggf. zu ändern oder zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Deichverbandes Leinetal.

Dieser besteht aus:

- a) Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000
- b) Mitgliederverzeichnis sowie
- c) Bestandsplänen der Deiche

Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.
- (4) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben dienen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

- (5) Der Verbandsplan liegt beim Verbandsvorsteher des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

§ 5

Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Deichverband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, dass Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen.
- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.
- (3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 33, 34, 35 WVG; § 41 WHG, § 77 NWG)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Deiche und Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Weidegrundstücke sind so zu benutzen, dass das Weidevieh den Deichfuß nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge sicherzustellen.
- (3) Außen- wie Binnendeichs ist ein 3,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß freizuhalten, der nur als Grünland genutzt werden darf. Die Unterhaltung obliegt dem Deichverband, ausgenommen der Eigentümer nutzt den Geländestreifen selbst. Ein Überqueren bzw. Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen zulässig.
- (4) Jegliche Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, ist verboten. Dies gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge des Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.
- (5) Die Untere Deichbehörde kann zur Befreiung von den v. g. Verboten in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(§ 33 Abs. 2 WVG)

§ 7

Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

- (1) Alle 5 Jahre ist von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Verbandsausschusses.
- (3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(§§ 49, 51 WVG)

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe des Deichverbandes

Der Verband hat einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

(§ 46 WVG)

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, ohne Verbandsvorsteher, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in 8 Wahlbezirke unterteilt. Sollte sich in einem Wahlbezirk kein Ausschussmitglied finden, kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Ausschussmitglied aus einem anderen Wahlbezirk, jedoch innerhalb der jeweiligen Landkreisgrenzen, wählen. Die Ausschussmitglieder werden von den Teilmitgliederversammlungen in den jeweils nachstehenden Bezirken wie folgt gewählt:

| Wahlbezirk | Anzahl Mitglieder |
|-------------------|--------------------------|
| I. Stöckendrebber | 2 |
| II. Rodewald | 3 |
| III. Lichtenhorst | 1 |
| IV. Gilten | 2 |
| V. Nienhagen | 2 |
| VI. Grethem | 1 |
| VII. Suderbruch | 1 |
| VIII. Norddrebber | 1 |

- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen, der das verhinderte Mitglied vertritt und ggf. das ausscheidende Mitglied ersetzt.

(§ 46, 49, 52 II WVG)

§ 10

Amtszeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2017. Sofern ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit gem. § 11 Ersatz gewählt werden.

§ 11

Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses Wahlbezirksweise aus dem Personenkreis der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder (Ausschusskandidaten). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Bezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird. Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden. Die Wählbarkeit erstreckt sich auf nur einen Wahlbezirk.
 - (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen. Kein Vertreter kann mehr als insgesamt zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk ihres Hauptwohnsitzes wahrnehmen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Verbandes, die in mehreren Bezirken Eigentum haben, können ihr Stimmrecht nur in dem Bezirk wahrnehmen, in dem sie die größten Flächenanteile haben.
 - (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Eigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, wird die Stimme nicht gewertet.
 - (4) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Ausschussmitglieder die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit Beginn der Amtszeit im Vorstand aus dem Ausschuss aus.
 - (5) Diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat ist gewählt, der die Stimmenmehrheit erhalten hat. Sind mehrere Kandidaten in einem Wahlbezirk zu wählen, so sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit dem größten Stimmengewicht in der Anzahl gewählt, wie Ausschusssitze zu besetzen sind.
 - (6) Die Wähler haben zur Ausschusswahl jeweils nur eine Stimme im jeweiligen Wahlbezirk.
 - (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
 - (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift gem. § 19 Abs. 6 der Satzung zu fertigen.
- (§ 49 WVG)

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat die ihm gem. Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen
 - d) Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
 - e) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

- f) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- g) Wahl der Schaubeauftragten,
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers, der Sitzungsgelder sowie der Reisekosten,
- i) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.

(§ 47 WVG)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, sie bzw. er hat kein Stimmrecht.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, einzuladen.
- (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Vorstandes in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gem. § 19 Abs. 6 der Satzung zu fertigen.

(§ 48 WVG)

§ 14

Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden.
- (4) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (7) Eine vorzeitige Übernahme von Teilabschnitten des noch nicht fertig gestellten Deiches durch den Deichverband, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel.

(§§ 48, 53 WVG)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und seine Vertreterin bzw. Vertreter für die sich aus § 16 ergebende Zeit.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 16

Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2018.

(§ 53 WVG)

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher. Die/der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsteherin bzw. stellvertretender Verbandsvorsteher.

Er setzt sich zusammen aus:

1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter aus dem Bereich der **Region Hannover** (Ortschaft Stöckendrebber)

1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter aus dem Bereich des **Lk Nienburg/Weser** (Ortschaften Rodewald, Lichtenhorst)

2 Vertreterinnen bzw. 2 Vertreter aus dem Bereich des **LK Heidekreis** (Gemeinde Gilten mit den Ortschaften Gilten, Nienhagen, Suderbruch, Norddrebber) und

der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher.

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist aus dem gesamten Verbandsgebiet zu wählen, ungeachtet dessen, in welchem Bereich seine Verbandsflächen bzw. sein Hauptwohnsitz liegen.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können auch nicht Verbandsmitglieder sein.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b. die Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des Finanzplanes,
- c. die Aufstellung der Ergebnisrechnung,
- d. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- e. die Aufnahme von Mitgliedern,
- f. die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften,
- g. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000,00 Euro.

(§ 54 WVG)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
- (4) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Verbandsausschusses in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§§ 54, 56 WVG)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(§ 56 WVG, § 90 VwVfG)

§ 21

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Ihr bzw. ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist,
- (2) die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss und den Vorstand über ihre bzw. seine Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat ferner nachfolgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsausschusses sowie des Vorstandes,
 - b) Vorbereiten des Wirtschaftsplanes und, sofern erforderlich, der Nachtragspläne,
 - c) Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorgaben der Satzung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

(§§ 51, 54, 55 WVG)

§ 22

Geschäftsführerin, Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Mögliche Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(§ 57 WVG)

§ 23

Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr bzw. ihm hierfür eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterzeichnet alle Urkunden des Deichverbandes. Soweit es sich hierbei um Urkunden oder Erklärungen verpflichtenden Inhalts handelt, sind diese von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(§ 55 WVG)

§ 24

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 25

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

(§58 WVG)

§ 26

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift gem. § 19 Abs. 6 zu fertigen. Diese ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 27

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) jedoch abweichend von § 105 Abs. 1 mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(§ 65 WVG)

§ 28 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan sowie dem Finanzplan.
- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachträge zum Wirtschaftsplan aufzustellen und festzusetzen.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen für das kommende Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

§ 29 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan enthält alle im Geschäftsjahr voraussehbaren Erträge und Aufwendungen; er ist wie die Jahreserfolgsrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Ansätze des Erfolgsplanes für das laufende Jahr sowie das Ergebnis der Jahreserfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres nachrichtlich auszuweisen.
- (2) Die im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze des Betriebsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Ansätze des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, für welche eine Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwendungen nicht zulässig ist.

§ 30 Finanzplan

- (1) Der Finanzplan enthält alle Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen, die das Anlagevermögen (z. B. durch Ersatz, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) verändern oder sich aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (2) Soweit sich Vorhaben über mehrere Geschäftsjahre erstrecken, sind bei der ersten Veranschlagung von Aufwendungen im Finanzplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen.
- (3) Die Ausgabenansätze für Veränderungen des Anlagevermögens sind übertragbar. Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§ 31 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zwecks Durchführung von Vorhaben in künftigen Jahren, die das Anlagevermögen verändern, dürfen nur eingegangen werden, wenn der Finanzplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. In Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen in den künftigen Finanzplänen gesichert ist.

§ 32 Kredite

- (1) Kredite dürfen im Finanzplan nur für Investitionen eingestellt werden.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und sofern der Finanzplan für das darauffolgende Geschäftsjahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zur Rechtswirksamkeit des Finanzplanes.

§ 33

Liquiditätskredite

Soweit für die Verbandskasse andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann der Verband zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätskredite aufnehmen. Liquiditätskredite sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie aufgenommen wurden, zu tilgen. Liquiditätskredite bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(§ 75 Abs. WVG)

§ 34

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bewirkt Aufwendungen, die im Wirtschaftsplan nicht oder zu gering festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand und der Verbandsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so berichtet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unverzüglich dem Vorstand und dem Verbandsausschuss.

§ 35

Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung. Zur Erläuterung ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt sie nach Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 36

Verwendung der Erträge

- (1) Erträge des Deichverbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.

§ 37

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Die Betragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mit-

glieders und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für den Hochwasserschutz dem Grunde nach im Verhältnis der Einheitswerte der zum Verband gehörenden Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen auf die Mitglieder. Zur Vermeidung von Härten kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Zusätzlich zu den nach Satz 1 zu entrichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungskosten zählen u. a. die Aufwendungen für den Vorstandsvorsteher, den Kassenverwalter, sämtliche Sitzungs- und Reisekostengelder, die Geschäftsausgaben des Verwaltungsbüros sowie Beiträge an Interessenverbände. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder. (Pro-Kopf-Betrag).

- (5) Die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke werden in nachfolgende Beitragsklassen eingeteilt (es sind die Klassifizierungen der Katasterämter maßgebend):
- **Klasse 1** > Gebäude- und Freiflächen; Gewerbeflächen
 - **Klasse 2** > öffentlichen Straßen u. Verkehrsflächen
 - **Klasse 3** > landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - **Klasse 4** > Garten/Grünlandflächen
 - **Klasse 5** > Flächen anderer Nutzung (z. B. Ödland, Wald u. ä)
 - **Klasse 6** > Windkraftanlagen
- (6) Der Beitrag setzt sich aus zwei Anteilen zusammen, aus dem Flächenanteil (€/ha x Grundstücksgröße) und dem Verwaltungskostenanteil (Kosten pro Kopf/Mitglied; die Verwaltungskosten werden gleichmäßig auf die Anzahl der Mitglieder umgelegt). Für die Beitragsklassen 1 bis 6 werden unterschiedliche Flächenbeiträge in €/ha festgesetzt. Für Grundstücke der Beitragsklasse 1 wird zusätzlich ein Beitragsanteil in Form eines Prozentsatzes auf den Einheitswert erhoben (wird vom Verbandsausschuß festgesetzt, derzeit 0,1 %; €/ha x Grundstücksgröße + EW x 0,1% ergibt den Jahresbeitrag, ergibt sich aus den Veranlagungsregeln).
- (7) Die Hebung von Mindestbeiträgen und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.
- (§§ 28, 29 WVG, § 9 Abs. 8 NDG, Art. 20 GG)

§ 38 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitragssatz für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird nach Veranlagungsregeln ermittelt, die jährlich vom Vorstand aufgestellt und von dem Verbandsausschuss festgesetzt werden.
- (2) Für die Arbeiten nach § 3 Abs. 3 der Satzung werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (3) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen erhoben. Der Verbandsausschuss kann hierfür einen besonderen Umlageschlüssel festsetzen.

§ 39 Festsetzung und Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

- (2) Sofern es für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, kann der Verband Vorschüsse auf die Verbandsbeiträge erheben. Der Anteil der einzelnen Mitglieder hat sich an den Veranlagungsregeln zu orientieren.

§ 40

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu übermitteln und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§§ 26,30 WVG)

§ 41

Säumniszuschläge

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so können Säumniszuschläge erhoben werden. Als Säumniszuschläge können bis zu 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an berechnet werden.

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - c) Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - d) Aufnahme eines Liquiditätskredites.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(§§ 24, 75 WVG)

§ 43

Anordnungsbefugnis

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(§ 68 WVG)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 84 VwVfG)

IV. Abschnitt
Ordnungsgewalt, Zwang

§ 44
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers oder einer oder eines Beauftragten zu befolgen.

V. Abschnitt
Dienstkräfte, Bekanntmachung

§ 45
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 die erforderlichen technischen und verwaltungsrechtlichen Kräfte einstellen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- (3) Der Verband kann sich in Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung eines Kreisverbandes bedienen. Die Kassengeschäfte werden von der Kasse des Kreisverbandes abgewickelt. Außerdem kann er die technische Betreuung übertragen, wenn der Kreisverband über entsprechendes Personal verfügt.

§ 46
Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen in den Verkündungsblättern der Region Hannover, Landkreis Nienburg/Weser und des Landkreises Heidekreis.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 47
Inkrafttreten

Die Satzung des Deichverbandes Leinetal tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(§ 58 Abs. 2 WVG)

Ich genehmige die vorstehende Satzung des Deichverbandes Leinetal gem. § 58 Abs. 2 WVG.

Soltau, den 02.04.2012

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Spöring